

Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft zuziehender Evangelischer

vom 16. Dezember 1975 / 14. Januar 1976

(GVBl. Bd. 14 S. 189)

Zur näheren Bestimmung der Möglichkeit für zuziehende Kirchenmitglieder aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland in dem Gebiet, in dem die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und die Ev.-ref. Kirche *in Nordwestdeutschland* bestehen, die Mitgliedschaft in der Kirche ihres Bekenntnisses zu wählen, treffen die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und die Ev.-ref. Kirche *in Nordwestdeutschland* folgende Regelung:

I.

1. (1) Zuziehende Kirchenmitglieder, die den evangelisch-lutherischen Bekenntnisstand haben oder angeben, sind Kirchenmitglieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.
(2) Zuziehende Kirchenmitglieder, die den evangelisch-reformierten Bekenntnisstand haben oder angeben, sind Kirchenmitglieder der Ev.-ref. Kirche *in Nordwestdeutschland*.
(3) Als Erklärung über den Bekenntnisstand des Zuziehenden sind die Angaben bei der Meldebehörde und die Eintragung des Kirchensteuerabzugssignals auf der Lohnsteuerkarte oder der Einkommensteuererklärung anzusehen.
(4) Der Umzug eines lutherischen oder reformierten Gemeindegliedes innerhalb des Gebietes beider Kirchen ist kein Zuzug im Sinne dieser Vereinbarung.
2. Die Bestimmungen des Abschnittes III Absatz 2 der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) über die Kirchenmitgliedschaft (Amtsblatt der EKD 1970 S. 2) bleiben unberührt.
3. Das Recht zum Übertritt nach kirchlichem und staatlichem Recht bleibt unberührt.
4. Unberührt bleiben auch die verfassungsrechtlichen Regelungen beider Kirchen, nach denen Kirchenmitglieder nach bestehender Ordnung unter Beibehaltung ihres Bekenntnisstandes einer Kirchengemeinde anderen evangelischen Bekenntnisses angehören können.

II.

Zur Ergänzung und Durchführung der Bestimmungen des Abschnittes I sind folgende Regelungen maßgebend:

1. Vorbehaltlich einer abweichenden Erklärung nach Abschnitt I wird der zugezogene Evangelische,
 - a) der aus einer lutherischen Kirche zuzieht, Kirchenmitglied der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers,
 - b) der aus einer reformierten Kirche zuzieht, Kirchenmitglied der Ev.-ref. Kirche *in Nordwestdeutschland*.
2. (1) Wer als Kirchenmitglied aus einer unierten Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zuzieht, wird nach seiner Erklärung gemäß Abschnitt I Kirchenmitglied der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers oder der Ev.-ref. Kirche *in Nordwestdeutschland*.
(2) Falls die Angabe des zuziehenden Kirchenmitgliedes nach Absatz 1 bei der Meldebehörde oder die Eintragung des Kirchensteuersignals auf der Lohnsteuerkarte oder Einkommensteuererklärung auf »evangelisch« lautet, sind als Erklärung über den Bekenntnisstand anzusehen die Anmeldung der Kinder zum kirchlichen Unterricht oder das Begehren von Amtshandlungen für den Zugezogenen oder seine Familienangehörigen, es sei denn, dass der persönliche Bekenntnisstand dabei ausdrücklich vorbehalten wurde.
(3) Ist die Kirchenmitgliedschaft eines Zuziehenden nach Absatz 1 innerhalb eines Vierteljahres nicht schon gemäß den vorstehenden Bestimmungen geklärt, so gilt der Zuziehende mit dem Zuzug in einer der einparochialen reformierten Kirchengemeinden oder in einem Teilgebiet einer einparochialen reformierten Kirchengemeinde in Ostfriesland sowie in einer der anderen in der beigegeführten Liste¹ aufgeführten Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeteile als Gemeindeglied der Ev.-ref. Kirche *in Nordwestdeutschland*, im übrigen als Kirchenmitglied der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, unbeschadet seines Rechtes, eine Erklärung gemäß Abschnitt I Nr. 2 abzugeben.
(4) Die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und die Ev.-ref. Kirche *in Nordwestdeutschland* werden gemeinsam eine Liste der Kirchengebiete aufstellen und fortschreiben, in denen die Zugezogenen, deren Zugehörigkeit zu einer der beiden Kirchen nach ungeklärt ist, gemeinschaftlich auf die Wahlmöglichkeit in dem Gebiet, in dem die beiden Kirchen bestehen, hingewiesen werden.
3. (1) Erklärungen als Wahl gemäß Nr. 2 Abs. 4 sind gegenüber dem Kirchenvorstand/ Kirchenrat (Presbyterium) der nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des

¹ Nach dem Stand bei Abschluss der Vereinbarung (Anlage).

Zugezogenen zuständigen Kirchengemeinde der Kirche abzugeben, deren Kirchenmitgliedschaft der Zugezogene wählt.

(2) 1Die Erklärungen nach Absatz 1 sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abzugeben. 2Der Zugezogene erhält eine Bestätigung über die Abgabe der Erklärung.

3Die örtlich zuständige Kirchengemeinde der anderen Kirche erhält Abschriften der Erklärung und der Bestätigung.

Anlage

**Anlage zu Abschnitt II Nr. 2 Abs. 3 der Vereinbarung (Liste nach dem Stand bei
Abschluss der Vereinbarung)**

A. Einparochiale ev.-ref. Kirchengemeinden und Teile von einparochialen ev.-ref. Kirchengemeinden in Ostfriesland

In der politischen Gemeinde:	die ev.-ref. Kirchengemeinden bzw. -teile:
KRUMMHÖRN	
außer den Ortsteilen Pewsum, Woquard, Loquard	Campen, Canum, Eilsum, Greetsiel, Grimsum, Groothusen, Groß-Midlum/ Freepsum ¹ , Hamswehrum, Jennelt, Manslagt, Pilsum, Rysum, Upleward, Uttum, Visquard, Woltzetzen
HINTE	Cirkwehrum, Canhusen, Groß-Midlum/ Freepsum ¹ , Hinte, Loppersum, Suurhusen, Westerhusen
EMDEN	
nur in den Ortsteilen Logumer-Vorwerk, Twixlum, Widdelswehr, Wybelsum	Jarssum (Widdelswehr), Logumer-Vorwerk, Twixlum, Wybelsum
Samtgemeinde BROOKMERLAND	
nur Wirdum	Wirdum
SÜDBROOKMERLAND	
nur der Ortsteil Bedecaspel	Bedecaspel
MOORMERLAND	
außer den Ortsteilen Boekzetelerfehn, Jheringsfehn, Hatshausen, Warsingsfehn ohne Teile von Rorichmoor und Teile von Warsingsfehnpolder	Gandersum, Neermoor, Neermoorpolder, Oldersum, Rorichum, Tergast, Veenhusen
IHLOW	
nur Ortsteil Simonswolde	Simonswolde

¹ In Krummhörn liegt Freepsum, in Hinte liegt Groß-Midlum; es gibt nur die einheitliche ref. Kirchengemeinde Groß-Midlum/Freepsum.

In der politischen Gemeinde:	die ev.-ref. Kirchengemeinden bzw. -teile:
WESTOVERLEDINGEN	
außer den Ortsteilen Breinermoor, Steenfelde, Flachsmeer, Völlen/Völlenerkönigsfehn	Driever, Esklum, Großwolde, Grotegaste, Ihrenerfeld, Ihrhove, Mitling-Mark
LEER	
nur Ortsteil Nüttermoor	Nüttermoor
JEMGUM	
außer den Ortsteilen Pogum und Holtgaste	Böhmerwold, Critzum, Ditzum, Hatzum, Jemgum, Klein-Midlum, Marienchor, Oлдendorp-Nendorp
WEENER	
außer den Ortsteilen Weener, Stapelmoor, Möhlenwarf (Teil von Weenermoor)	Holthusen, Kirchborgum, Möhlenwarf, Sankt Georgiwold, Stapelmoor, Vellage, Weenermoor
B. Andere ev.-ref. Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeteile	
NORDHORN	
nur die Ortsteile Brandlecht und Hestrup	Brandlecht
GEORGSDORF¹	
Georgsdorf	
TWIST	
nur Ortsteile Adorf und Neuringe	Georgsdorf, Emlichheim, Arkel (Sitz Hoogstede)
BENTHEIM	
außer Ortsteil Bentheim	Gildehaus
LAAR¹	
außer Ortsteile Vorwald und Ehteler	Laar
LAGE¹	
Lage	
OHNE¹	
Ohne	
WILSUM¹	
Wilsum	

¹ Einheitsgemeinde – Mitglied einer Samtgemeinde.

In der politischen Gemeinde:	die ev.-ref. Kirchengemeinden bzw. -teile:
LINGEN	
nur die Ortsteile Baccum, Münnigbüren, Ramsel und Bramsche-Wesel	Baccum, Lünne
Samtgemeinde FREREN	Freren-Thuine, Schapen, Lünne
LENGERICH ¹	Lengericht ²
LÜNNE ¹	Lünne
SPELLE ¹	
nur kleine Teile im Westen	Lünne
SCHAPEN ¹	Schapen
LANGEN	
nur Ortsteil Holßel ohne Wohnplatz Sach- sendingen	Holßel ²
SCHWANEWEDE	
nur Ortsteile Neuenkirchen und Rade	Neuenkirchen ²
EMSBÜHREN	
nur Ortsteil Gleesen	Lünne
GLEICHEN	
nur Ortsteile Etzenborn und Sattenhausen	Etzenborn, Sattenhausen ²
EBERGÖTZEN ¹	
nur Ortsteil Holzerode	Holzerode
BOVENDEN	
nur Ortsteile Oberbillingshausen und Spanbeck	Oberbillingshausen, Spanbeck
LANDOLFSHAUSEN ¹	
nur Ortsteil Mackenrode	Mackenrode

¹ Einheitsgemeinde – Mitglied einer Samtgemeinde.

² Ohne Erweiterungsgebiet.